

BEKANNTMACHUNG

601/006/2025
zur Veröffentlichung am
17.05.2025



Umlegungsausschuss der Stadt Eberbach Baulandumlegung „Schafacker - Wolfsacker“

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes II „Schafacker- Wolfsacker“ nach § 71 BauGB

Gemeinde:	Stadt Eberbach
Landkreis:	Rhein-Neckar-Kreis
Umlegung:	„Schafacker - Wolfsacker“
Gemarkung:	Eberbach

Der Teilumlegungsplan II für das Umlegungsgebiet „Schafacker - Wolfsacker“, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 28 und 29, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Eberbach vom 06.02.2025 aufgestellt wurde, ist am 28.04.2025 für die Flurstücke der Gemarkung Eberbach

Flst. Nr. 5053 (hiervon ist ein südlicher Teil mit einer Fläche von 37 m² einbezogen), 5058/1, 5724, 5730, 12446 und 12448

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand, durch den im Teilumlegungsplan II vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die bisherigen, im Umlegungsverzeichnis als einzuziehend bezeichneten Flächen gelten mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die neu anzulegenden öffentlichen Flächen gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes II „Schafacker - Wolfsacker“ kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach

eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Eberbach, 14. Mai 2025

Ort, Datum

Bürgermeister Peter Reichert
Vorsitzender des Umlegungsausschusses



SCHWING · HECHT |
DR. NEUREITHER
Vermessung und Geoinformation
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 14.05.2025

Peter Reichert
Bürgermeister

Verteiler:

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A 601	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach